



Bezirksregierung Arnshausen

G 0049/23

Antrag der Firma WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, Eichenhofer Weg 13, 45549 Sprockhövel, - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr

Bezirksregierung Arnshausen
Az.: 900-9968025-0010/IBG-0002-G0049/23-Ue

Dortmund, 02.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 26.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Eloxalanlage) auf Ihrem Grundstück in 45549 Sprockhövel, Eichenhofer Weg 13, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 5, Flurstücke 1303, 1307 und 1307 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Beizbeckens mit einem Wirkbadvolumen von 14 m³.
2. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Spülbeckens mit einem Volumen von 11 m³.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Die Auswirkungen des Vorhabens sind eher als gering einzustufen, da lediglich eine bereits errichtete Anlage im Bestand erweitert wird. Somit wird auch die Landschaft nicht nachteilig verändert.
- Es findet keine Inanspruchnahme des naturbelassenen Bodens statt.
- Durch die Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird eine Verunreinigung von Gewässern verhindert. Austretende wasser- und bodengefährdende Stoffe werden aufgefangen und können anschließend abgereinigt oder entsorgt werden.
- Für einen möglichen Brandfall ist die Löschwasserrückhaltung hinreichend dimensioniert, sodass ein Austreten von verunreinigtem Löschwasser verhindert wird.
- Die bei der Oberflächenbearbeitung entstehenden Emissionen werden gesammelt und einem Abgaswäscher zugeführt, sodass keine relevante Verunreinigung der Luft zu erwarten ist.
- Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.bra.nrw.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Uebing